

Wegleitung zum Nebenfachstudium an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern

vom 20. Februar 2017

Die Fakultätsversammlung,

gestützt auf § 1 Abs. 1 lit. d und § 36 der Studien- und Prüfungsordnung vom 28. September 2016 (StuPO 2016) der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern

erlässt:

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Wegleitung umschreibt das Bachelor- und Masterstudium der Rechtswissenschaft im Nebenfach (Nebenfachstudium) für Studierende der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen und der Theologischen Fakultät der Universität Luzern gemäss § 36 Abs. 1 StuPO 2016.

² Die Fakultät bietet keine besonderen Lehrveranstaltungen und Leistungskontrollen für das Studium der Rechtswissenschaft im Nebenfach an (§ 36 Abs. 2 StuPO 2016).

³ Soweit diese Wegleitung keine besonderen Vorschriften enthält, gelten die Bestimmungen der StuPO 2016 sinngemäss.

§ 2 Bachelorstudium der Rechtswissenschaft im Nebenfach

Das Bachelorstudium der Rechtswissenschaft im Nebenfach (Minor) umfasst 60 Credits. Es besteht aus folgenden Modulen aus dem Assessment des Bachelorstudiums der Rechtswissenschaftlichen Fakultät:

- a. Einführung in die Rechtswissenschaft und das juristische Arbeiten (ERJA, 2 Credits),
- b. Privatrecht [Einleitungsartikel ZGB, Personenrecht, Obligationenrecht Allgemeiner Teil] mit Übungen (22 Credits),
- c. Öffentliches Recht [Bundesstaatsrecht, Grundrechte, Völkerrecht] mit Übungen (20 Credits),
- d. Strafrecht [Allgemeiner Teil] mit Übungen (16 Credits).

§ 3 Masterstudium der Rechtswissenschaft im Nebenfach

¹ Das Masterstudium der Rechtswissenschaft im Nebenfach (Minor) umfasst mindestens 40 Credits. Es besteht aus folgenden Modulen:

- a. Grundlagen des Rechts aus dem Ausbaustudium des Bachelorstudiums der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (16 Credits),
- b. Benotete Wahlfächer aus dem Masterprogramm der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, unter Ausschluss der Wahlfächer gemäss § 18 Abs. 3 StuPO 2016 (mindestens 24 Credits).

² Das Masterstudium der Rechtswissenschaft im Nebenfach kann nur abschliessen, wer das Bachelorstudium der Rechtswissenschaft im Nebenfach bestanden hat.

§ 4 Bestehen des Nebenfachstudiums

¹ Das Bachelorstudium der Rechtswissenschaft im Nebenfach besteht, wer

- a. einen genügenden Notendurchschnitt erreicht,
- b. nicht mehr als eine ungenügende Note erzielt und
- c. die ERJA mit passed abschliesst.

² Das Masterstudium der Rechtswissenschaft im Nebenfach besteht, wer nicht mehr als eine ungenügende Note erzielt und einen genügenden Notendurchschnitt erreicht.

³ Bei Nichtbestehen kann jede Leistungskontrolle einmal wiederholt werden. Ist das Bachelor- bzw. Masterstudium der Rechtswissenschaft im Nebenfach bestanden, können ungenügende Prüfungen nicht mehr wiederholt werden.

§ 5 Berechnung des Notendurchschnitts

Für die Berechnung des Notendurchschnitts werden die benoteten Prüfungen grundsätzlich einfach gewichtet. Für das Masterstudium der Rechtswissenschaft im Nebenfach wird die Prüfung gemäss § 3 Abs. 1 lit. a doppelt gewichtet.

§ 6 Anrechnungen

¹ Studienleistungen, die nicht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern erbracht wurden, können im Umfang von maximal der Hälfte aller im Nebenfachstudium zu erwerbenden Credits angerechnet werden.

² Bei einem Wechsel vom Nebenfachstudium in das Hauptstudium an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät wird das Assessment gemäss § 10 StuPO 2016 nur dann als bestanden angerechnet, wenn die Voraussetzungen für das Bestehen gemäss § 11 StuPO 2016 gegeben sind.

³ Ein Wechsel von Nebenfachstudierenden in das Hauptstudium an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ist ausgeschlossen, wenn das Bachelor- oder Masterstudium der Rechtswissenschaft im Nebenfach definitiv nicht bestanden ist.

⁴ Im Übrigen gelten für die Anrechnung von Studienleistungen § 38 StuPO 2016 sowie die entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

§ 7 Übergangsbestimmungen

¹ Für Studierende, welche das Bachelor- bzw. Masterstudium der Rechtswissenschaft im Nebenfach vor dem Herbstsemester 2017 begonnen, aber nicht abgeschlossen haben und nicht endgültig abgewiesen wurden, gelten die Übergangsbestimmungen gemäss § 58 StuPO 2016.

² Das Nebenfachstudium gilt mit der ersten Anmeldung zu einer Prüfung in einem juristischen Fach als begonnen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Wegleitung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Luzern, 20. Februar 2017

Im Namen der Fakultätsversammlung:

Prof. Dr. Bernhard Rütscbe
Dekan